



Nachfolgend finden Sie den zugänglich zu machenden Antrag eines Aktionärs (Gegenantrag gemäß § 126 Absatz 1 AktG) zu Punkt 2 der Tagesordnung der Hauptversammlung der JENOPTIK AG am 5. Juni 2018 sowie die Stellungnahme der Verwaltung zu diesem Antrag. Der Antrag und dessen Begründung wurden von uns unverändert in das Internet eingestellt, soweit er zugänglich zu machen ist.

Wenn Sie sich dem Antrag des Aktionärs anschließen wollen, stimmen Sie bitte bei Tagesordnungspunkt 2, auf den sich der Gegenantrag bezieht, mit „Nein“.

JENOPTIK AG
Investor Relations
Frau Sabine Barnekow
Carl-Zeiß-Straße 1
07743 Jena

Vorab per FAX 03641 – 65 28 04

Gegenantrag zur ordentlichen Hauptversammlung der JENOPTIK Aktiengesellschaft am 05. Juni 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der ordentlichen Hauptversammlung der JENOPTIK Aktiengesellschaft am 05. Juni 2018 wird die SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. als Aktionärin der Gesellschaft unter Bezugnahme auf die §§ 125, 126 AktG folgenden Gegenantrag stellen und die anwesenden Aktionäre auffordern, sich unserem Antrag anzuschließen:

Gegenantrag zu TOP 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2017

Die SdK beantragt wie folgt zu beschließen:

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von Euro 129.901.622,70 wird wie folgt verwendet:

- | | |
|---|--------------------|
| - Ausschüttung einer Dividende von Euro 0,60 je dividendenberechtigter Stückaktie bei 57.238.115 dividendenberechtigten Stückaktien | Euro 34.342.869 |
| - Einstellung in andere Gewinnrücklagen | Euro 55.558.753,70 |
| - Gewinnvortrag auf neue Rechnung | Euro 40.000.000,00 |

Begründung:

Die SdK fordert eine Ausschüttung in einer Bandbreite von 40 bis 60 % des Konzernjahresgewinns, um die Aktionäre als Eigentümer des Unternehmens angemessen an dessen Erfolg zu beteiligen. Gründe, die einer Ausschüttung in dieser Höhe entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Bereits in den letzten 3 Jahren lag die Zustimmung zu den niedrigen Ausschüttungsvorschlägen der Verwaltung auf der Hauptversammlung deutlich unter den in anderen Gesellschaften üblichen Raten.

Wir bitten Sie, mit dem vorstehenden Gegenantrag nach den §§ 125, 126 AktG zu verfahren, diesen insbesondere den anderen Aktionären zugänglich zu machen. Die Begründung umfasst nicht mehr als 5.000 Zeichen und entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 126 AktG.

Mit freundlichen Grüßen

SdK Schutzgemeinschaft
der Kapitalanleger e.V.

Daniel Bauer
Vorstandsvorsitzender

Stellungnahme der Verwaltung zum Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 2 der Hauptversammlung der JENOPTIK AG am 5. Juni 2018

Wir halten den Gegenantrag für unbegründet. Vorstand und Aufsichtsrat streben eine verlässliche und kontinuierliche Dividendenpolitik an. Danach sollen die Aktionäre über eine angemessene Ausschüttung am Unternehmenserfolg beteiligt werden. Zugleich sind ausreichende Barmittel zur Finanzierung des operativen Geschäfts, von Investitionen und zur Wahrnehmung von Akquisitionschancen essentiell für eine nachhaltig erfolgreiche Unternehmensentwicklung, und damit auch im Interesse der Aktionäre. Der Dividendenvorschlag der Verwaltung sieht gegenüber dem Vorjahr bereits eine Erhöhung der Dividende um 20 Prozent von 0,25 Euro auf 0,30 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie vor. Damit liegt die Ausschüttungsquote bezogen auf das Ergebnis je Aktie des Jenoptik-Konzerns bei rund 24 Prozent. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Aktionäre damit angemessen am Unternehmenserfolg partizipieren und halten deshalb an ihrem Beschlussvorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns fest.